

707

Förderprogramm**„Starke lokale Tourismusorganisationen“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 28. September 2025 (8307)**

1

Allgemeine Förderhinweise

Die lokalen Tourismusorganisationen befinden sich in einer herausfordernden Situation. Sie durchlaufen einen Prozess des Wandels durch ein steigendes Aufgabenspektrum. Steigender Kosten- und Finanzierungsdruck zur Marktbearbeitung sowie enge Grenzen der Einnahmengewinnung und Finanzierung des Tourismus machen eine permanente Aufgabenanpassung erforderlich und die Optimierung der Strukturen notwendig. Des Weiteren haben Ereignisse wie beispielsweise Corona-Pandemie, Klimaveränderungen oder Fachkräftesituation das Reiseverhalten und damit die touristischen Rahmenbedingungen verändert.

Langfristig können nur lokale marktfähige Tourismusorganisationen ihre spezifischen Aufgaben erfüllen und somit das System Tourismus stärken. Durch die Bereitstellung einer an Kriterien gebundenen Förderung von Tourismusorganisationen auf lokaler Ebene wird ein Anreizinstrument zur Stärkung der Tourismusstrukturen eingesetzt.

Eine wesentliche Empfehlung der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz und der gutachterlichen Studie zur Optimierung des Systems Tourismus in Rheinland-Pfalz ist es daher, die touristischen Strukturen zu optimieren und zu stärken.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 29. August 2025 (MinBl. S. 428) in ihrer jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen sich lokale wettbewerbsfähige Tourismusorganisationen und lokale Destinationsmanagementorganisationen in Rheinland-Pfalz zukunftsfähig ausrichten können. Die Förderung erfolgt im Einklang mit den zentralen Zielen der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Förderziele

2.1

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung der touristischen lokalen Ebene des Landes Rheinland-Pfalz durch Maßnahmen, die einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung einer lokalen wettbewerbsfähigen Tourismuseinheit leisten.

2.2

Das vorliegende Förderprogramm soll insbesondere die lokale Tourismusebene in Rheinland-Pfalz bei ihrem Prozess zur Weiterentwicklung und Stärkung ihrer bereits wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation unterstützen. Besonders förderwürdig sind neue, innovative, zukunftsweisende und auf andere Tourismuseinheiten übertragbare Vorhaben oder Projekte im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz, die zur Steigerung der Profilierung, Verbesserung der Kooperation, Verankern der Nachhaltigkeit, Steigerung der Wertschöpfung oder Intensivieren des Tourismusbewusstseins beitragen können.

3

Fördergegenstand

3.1

Die förderfähigen Maßnahmen beziehen sich auf die im Rahmen der Optimierung des System Tourismus definierten Aufgaben für lokale Tourismusorganisationen. Die Maßnahmen, die im Wettbewerb eingereicht und beantragt werden können, sollen darüber hinaus innovativ sein, einen Vorbildcharakter einnehmen und wenn möglich auf andere Tourismusorganisationen übertragbar sein.

Förderfähige touristische Maßnahmen sind insbesondere:

3.1.1

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der bereits bestehenden lokalen wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation (z. B. Zusammenarbeits- und Aufgabenstrukturen, (digitale) Bürostrukturen /-organisation).

3.1.2

Maßnahmen zur Weiterentwicklung eigener Tourismuskonzepte bzw. -profile unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und der strategischen Zielgruppen, zur Information und Mitnahme politischer Entscheidungsträger und der Bevölkerung sowie Aktivitäten zur Stärkung des nach innen gerichteten Tourismusbewusstseins in Abstimmung zu den strategischen Zielen, Leitlinien und Handlungsfeldern der Tourismusstrategie der jeweiligen Tourismusregion sowie unter Berücksichtigung der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz.

3.1.3

Maßnahmen zur Qualifizierung oder Coaching sowie zur Bildung von Netzwerken zum Wissensaustausch und -transfer der Mitarbeitenden in der lokalen Tourismusorganisation sowie der touristischen Betriebe.

3.1.4

Maßnahmen zur Impulsgebung oder Beratung für die Konzeption öffentlicher touristischer Infrastruktur.

3.1.5

Maßnahmen der Konzeption zur Entwicklung lokaler (Leit-) Produkte.

3.1.6

Entwicklung und Umsetzung des informierenden Marketings (z. B. Optimierung der eigenen Website und/oder der Social-Media-Kanäle) sowie Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikation und Vermarktung von Events und Veranstaltungskonzepten.

3.1.7

Unterstützung der digitalen Content-Produktion und Pflege der Dateninfrastruktur.

3.1.8

Maßnahmen zur Verbesserung des Gästeservice in Tourist-Informationen sowie Durchführung von digitalen Kundenbindungsmaßnahmen.

3.1.9

Konzeption von (digitalen) Besucherlenkungsmaßnahmen sowie Beratungsleistungen für Entwicklung lokaler Mobilitätskonzepte.

3.1.10

Maßnahmen zur Identifikation von Nachhaltigkeitsaspekten oder Konzeption lokaler, touristischer Nachhaltigkeitsstrategien.

3.2

Die beantragten und geförderten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger müssen im Einklang mit den Zielen der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz stehen (vgl. Nummer 1 Abs. 4). Dies bedeutet, dass bei der Produktion von touristischem Content die aktuellen, jeweils gültigen Manuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz Gold berücksichtigt werden müssen.

3.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Eigenleistungen, Kosten für Übergangsmaßnahmen, Zertifizierung, Beratung in Rechtssachen, Finanzierung und Finanzierungsnebenkosten, Genehmigungen sowie Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen. Es werden darüber hinaus keine Zertifizierungskosten, Lizenzkosten oder Beiträge für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gefördert.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Zuwendungen sind als Träger der Maßnahme kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus können auch sonstige juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände beteiligt sind, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften oder der Zweckverbände als Träger der Maßnahme Zuwendungsempfänger sein, sofern sie Aufgaben einer lokalen wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation oder lokalen Destinationsmanagementorganisation erfüllen. Ortsgemeinden sind als Antragsteller ausgeschlossen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.
- 5.2 Fördervoraussetzung ist das Vorhandensein einer lokalen Tourismusstrategie (nicht älter als 5 Jahre), die im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz steht. Alternativ zur lokalen Tourismusstrategie kann ein Nachweis eines vor Antragsstellung von extern begleiteten Strategieworkshops vorgelegt werden.
- 5.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Hierzu muss ein gesonderter Antrag elektronisch vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Einreichen des Förderantrages ist nicht zulässig und führt zu dessen Ablehnung. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Eigenleistungen.
- 5.4 Soweit beihilferelevante Maßnahmen gefördert werden sollen, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag für die strategische Ausrichtung der lokalen Ebene leisten und einen Impuls für die Tourismusentwicklung in Rheinland-Pfalz erbringen. Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

6 Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2 Die förderfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme müssen mindestens 15 000 Euro betragen. Die Zuwendung für Maßnahmen beträgt maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben bis zu einer maximalen Zuwendungssumme in Höhe von 20 000 Euro pro Zuwendungsempfänger und Förderfall. Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 6.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.
- 6.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb des Durchführungszeitraums beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nicht möglich.

- 6.5 Zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Evaluierung des Förderprogramms behält sich die Bewilligungsbehörde vor, unterschiedliche Indikatoren beim Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang zu erheben. Die Bewilligungsbehörde regelt die Auskunftspflicht im Zuwendungsbescheid und stellt die ausschließliche Verwendung der Daten für Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms klar.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für den Tourismus zuständige Ministerium.
- 7.2 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die unter Nummer 4 genannt werden.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde führt Förderaufrufe mit der Aufforderung zur Einreichung von formalen Förderanträgen durch und trifft eine Vorauswahl. Der Förderaufruf mit der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen wird mit mindestens folgenden Angaben auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht: Förderinhalt und Thema, Fördergebiet, Antragsberechtigte, Bewertungskriterien, Gesamtbetrag der Förderung für den Aufruf, Anfangs- und Enddatum des Aufrufs sowie erforderliche Unterlagen. Die Auswahl durch die Bewilligungsbehörde erfolgt auf der Grundlage der Bewertungskriterien, die unter Berücksichtigung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Bewertungskriterien sind möglich und betreffen zum Beispiel Querschnittsziele, Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Effizienz und Angemessenheit des Mitteleinsatzes sowie die Umsetzungsreife und Realisierbarkeit der Projekte. Die Bewerbungen werden anhand der Bewertungskriterien in eine Rangfolge gebracht. Diese Rangfolge ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel für die Berechtigung zur Stellung der Förderanträge maßgeblich. Die Bewilligungsbehörde hat das Auswahlverfahren zu dokumentieren. Für jedes Vorhaben sind eindeutige Bezüge zu dem Auswahlverfahren einschließlich Platzierung in der Rankingliste in der Förderakte festzuhalten. Die Bewilligungsbehörde fordert die aufgrund der Rangfolge der Bewerbung Berechtigten zur Einreichung eines Förderantrags auf. Die Aufforderung zur Einreichung eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens.
- 7.4 Dem Antrag sind beizufügen
 - a) die Beschreibung der Maßnahme, einschließlich begründende Unterlagen nach Nummer 5.5,
 - b) Nachweise über die Erfüllung der Mindestanforderung „Lokale Wettbewerbsfähige Tourismusorganisation“, die als Mindestkriterien auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden,
 - c) Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach der Nummer 2, Einordnung des Vorhabens in das regionale Tourismuskonzept sowie die Priorität des Vorhabens im regionalen Kontext,
 - d) Vorlage der lokalen (nicht älter als 5 Jahre) Tourismusstrategie oder eines Nachweises eines vor Antragsstellung von extern begleiteten Strategieworkshops und der regionalen Tourismusstrategie.
- 7.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 7.6 Abweichend von der Nummer 7.1 der ANBest-K ist auch bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften

und Zweckverbände die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 7.7 Die Antragsstellung, die Mittelabrufe sowie die Einreichung der Verwendungsnachweise haben elektronisch zu erfolgen.
- 7.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 7.9 Es darf pro Zuwendungsempfänger nur eine Bewerbung pro Förderaufruf eingereicht werden.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.
- 7.11 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 590

707 Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 21. Oktober 2025 (8402)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)“ vom 6. April 2024 (MinBl. S. 162) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 4.1 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - 1.3 Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Projektbezogene Personalkosten, mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehende Gemeinkosten (indirekte Kosten) und Restkosten werden im Rahmen des

„Merkblatts zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung gefördert, soweit sie auf Basis des jeweiligen Förderprogramms förderfähig sind. Das Merkblatt wird bei Bedarf aktualisiert und unter www.efre.rlp.de veröffentlicht.“

- 1.3.2 Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „die Regelung zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten“ durch die Worte „das „Merkblatt zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 7.3 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:
„- Restkostenpauschale in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten, mit der alle übrigen Kosten des Vorhabens (Sachkosten, einschließlich Gemeinkosten - indirekte Kosten - sowie Sachleistungen) abgedeckt sind.“

- 1.5 Nach der Nummer 10.6 werden folgende neue Nummern 11 bis 12.6 eingefügt:

„11 Wissens- und Technologietransfer (WTT)/Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer

11.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die Wissen und Technologien, die in der Forschung rheinland-pfälzischer staatlicher Universitäten und rheinland-pfälzischer staatlicher Hochschulen für angewandte Wissenschaften entstehen, für die Wirtschaft nutzbar machen. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers durch innovative Ansätze, zur Verbesserung des Zugangs der Allgemeinheit (insbesondere von KMU) zu wirtschaftsrelevanten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, zu Erhebung, Schutz, Lizenzierung, Verkauf und Management von geistigem Eigentum, zur Verbesserung der Austauschprozesse zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Forschende, Mitarbeitende von Hochschulen und Gründungsinteressierte in Bezug auf den Wissens- und Technologietransfer. Es soll insbesondere die Arbeit von Wissens- und Technologietransferstellen sowie Gründungsbüros ausgeweitet und verbessert werden.

11.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rheinland-pfälzische staatliche Universitäten und rheinland-pfälzische staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

11.3 Verwendungszweck, förderfähige Ausgaben

Es werden ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der genannten antragsberechtigten Einrichtungen gefördert.

Übt eine der unter Nummer 11.2 genannten Einrichtungen auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Das heißt zur Vermeidung von Quersubventionierungen müssen wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachweislich voneinander getrennt werden (Trennungsrechnung und Vollkostenansatz). Der Nachweis kann zum Beispiel im Jahresabschluss erbracht werden und muss durch eine Wirtschaftsprüferin oder